

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gewaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Btg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 31.

Zabrze, den 30. Juli

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 3. Quartal 1908 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

a) vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag, den 31. August d. Js. vormittags 9 Uhr in der Schmiede von **Max Manschel** zu Duppeln, Kratauerstraße:

b) vor den Innungskommissionen

zu Leobschütz **am Donnerstag, den 3. September er. vormittags 11 Uhr.**

zu Reiffe **am Mittwoch, den 2. September er. vormittags 11¹/₄ Uhr.**

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Werbach in Duppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

- 1., eine Geburtsurkunde,
- 2., etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
- 3., eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
- 4., ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Duppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz und Reisse entweder als Lehrling ausgelernt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 8. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

I. E. XII. XV. 7751.

J. B.: S e l e r.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13. zum 14. Juni d. Js. ist das Haus des Ortssteuererhebers Grefki in Friedrichswille, Kreis Tarnowitz, durch die Explosion eines starken Sprengkörpers — wahrscheinlich Dynamit beschädigt worden. Vermutlich handelt es sich um einen Racheakt.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

 **400 Mark** 

demjenigen zu, welcher ihn ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 16. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.: S e l e r.

III.

Zabrze, den 20. Juli 1908.

Zur Vermeidung von Unfällen an elektrischen Leitungen und Apparaten, wie sie namentlich leicht bei den freiliegenden blanken Leitungen vorkommen können und auch vielfach vorgekommen sind, wird darauf hingewiesen, daß jegliche Berührung von stromführenden Teilen mit Gefahr verbunden und deshalb zu vermeiden ist.

Den Unternehmern, die in ihren Betrieben Elektrizität verwenden, wird besonders zur Pflicht gemacht:

1. Beim Bau der Anlage und bei der Einrichtung des Betriebes die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker genau zu beachten und die Anlagen nur durch Sachverständige ausführen zu lassen.

2. An Betriebsstellen, wo blanke unter Spannung stehende Teile Verwendung finden, Warnungstafeln anzubringen und durch geeignete Anordnung von Schaltapparaten dafür Sorge zu tragen, daß Stromkreise, soweit sie Gefahren bieten, überall in kürzester Zeit unterbrochen werden können.

3. An solchen Betriebsstellen Arbeiten nur unter Aufsicht einer mit der Handhabung der Apparate und der Sicherheitsvorrichtungen sowie mit den bei Unfällen zu ergreifenden Maßregeln vertrauten Personen vornehmen zu lassen.

An jeder solchen Betriebsstelle soll eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben aufgehängt werden.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises wollen für eine weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung unter der Bevölkerung Sorge tragen.

III. 7870.

Zabrze, den 22. Juli 1908.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch beauftragt, die im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln für 1903 Stück 41 Seite 332 enthaltene Bekanntmachung, betreffend Anleitung zur Behandlung von Luftballons oder Drachen sowie der zugehörigen Apparate, welche im Kreise aufgefunden werden, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der königliche Landrat.

Dihle.

Saatenstand Mitte Juli 1908.

Regierungsbezirk Oppeln. Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten usw. | Durchschnittsnoten für den | | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten | | | | | | | | |
|---|----------------------------|------------------|--|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|
| | Staat | Regierungsbezirk | 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
| Winterweizen | 2,4 | 2,5 | — | — | 4 | — | 1 | — | — | — | — |
| Sommerweizen | 2,7 | 2,9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Winterspelz (Dinkel) | 2,2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Winterroggen | 2,5 | 2,6 | — | — | 4 | — | 1 | — | — | — | — |
| Sommerroggen | 2,9 | 2,8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Sommergerste | 2,8 | 2,7 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| Hajer | 2,9 | 3,0 | — | — | — | 3 | 2 | — | — | — | — |
| Erbsen | 2,7 | 2,8 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Ackerbohnen | 2,7 | 2,8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wicken | 2,7 | 2,7 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| Kartoffeln | 2,8 | 2,5 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Zuckerrüben | 2,8 | 2,6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Winterraps und =Rübsen | 2,6 | 2,5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Flachs (Lein) | 2,7 | 2,7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Klee | 2,6 | 3,4 | — | — | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — |
| Luzerne | 2,6 | 3,02 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Wiesen mit künstl. Be-(Ent-)wässerung | 2,4 | 2,8 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| Anderer Wiesen | 2,8 | 3,3 | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blend, Präsident.

Bekanntmachung.

betreffend die Wahlen zum Kaufmannsgericht.

- A. Termin für die Wahlen der Beisitzer des Kaufmannsgericht zu Zabrze wird anberaumt:
- für selbständigen Kaufleute auf
Montag, den 28. September 1908 von 10—11 Uhr Vormittags

2. für die Handlungsgehilfen auf
Dienstag, den 29. September 1908 von 12—1 Uhr Mittags
im Sitzungszimmer des Kreis Ausschusses, Zimmer Nr. 10 a — Kreisständehaus — hier selbst.

B. Zum Mitgliede eines Kaufmannsgericht können **nicht** berufen werden:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts,
- 2) Ausländer,
- 3) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
- 4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
- 5) Personen welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts **soll nur berufen** werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer **soll nur berufen** werden, wer im Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahre seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Es sind acht Beisitzer und zwar 4 Kaufleute und 4 Handlungsgehilfen, auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittelst Wahl der im vorigen Absatz bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittelst Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

C. Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das **fünfundzwanzigste** Lebensjahr vollendet hat und im Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt, die unter B. Nr. 1—5 aufgeführten Personen.

Den Kaufleuten im Sinne des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Actien-Gesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

D. Alle wahlberechtigten Kaufleute und Handlungsgehilfen, welche an der Wahl teilnehmen wollen, haben ihre **Stimmberedhtigung** unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 2 Wochen und zwar in der Zeit **vom 27. Juli bis 10. August 1908** während der Dienststunden von 8—1 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags in der Gerichtsschreiberei des Kaufmannsgerichts, Dorotheenstr. 19, **mündlich oder schriftlich** anzumelden.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zu Nr. 31 des Zabrzer Kreisblattes.

Zabrze, den 30. Juli 1908.

Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

- E. Gleichzeitig werden die Wahlberechtigten zur Einreichung der Vorschlagslisten mit dem Hinweise aufgefordert, daß bei der Wahl die Stimmabgabe auf die rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten beschränkt sein wird.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Besitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 10 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingegangen sein und zwar für die Kaufleute bis 6. September d. Js. nachmittags 6 Uhr und für die Handlungsgehilfen bis zum 7. September d. Js. nachmittags 6 Uhr.

- F. Bei der Wahl selbst haben sich die zur Stimmabgabe meldenden Personen vor dem Wahlvorstand auf Erordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person, deren Wahlrecht sie ausüben wollen, auszuweisen. Die Anerkennung der beigebrachten Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in den Wählerlisten nicht eingetragen sind, werden von der Wahl zurückgewiesen.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Angabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung so vieler in den Vorschlagslisten enthaltenen Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind.

Zabrze, den 17. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses.

Ludwig.

K. A. I. 6645.

Zabrze, den 20. Juli 1908.

In der Zeit vom 11. bis 13. Oktober d. Js. findet seitens der Handwerkskammer zu Oppeln in Ratibor eine Gesellenstückausstellung verbunden mit Prämierung statt, auf welche hierdurch im Interesse aller Beteiligten verwiesen wird.

Das Programm sowie die Ausstellungsbedingungen können bei den Innungsvorständen eingesehen werden.

K. A. I. 6892.

Zabrze, den 24. Juli 1908.

Probeweise angestellt als Polizei-Kommissar für den Amtsbezirk Biskupitz-Vorsigwerk, der Polizei-Anwärter, Leutnant der Landwehr Eberhard Schoepplenberg aus Hagen.

K. A. II. 5803.

Zabrze, den 21. Juli 1908.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat den Ortsrheber Josef Jarzombek in Paulsdorf zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Paulsdorf bestellt.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dihle.

Anzeiger.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am **15. Oktober 1908.**

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2 jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3 jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebs-Ingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Der Name des Malers Paul Sowa in Zabrze Nord Heinrichstraße 2 wird von den Trunkenbold-Listen gestrichen. — II. S. I. 6523/08. —

Zabrze, den 14. Juli 1908.

Der Amtsvorsteher.

Die Rogkrankheit auf dem Gehöft der Fleischermeisterfrau Pauline Kalow zu Kunzendorf ist erloschen.
Bielshowitz, den 21. Juli 1908.

Der Amtsvorsteher.

Schlitt.

Verwagt.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: die Arbeiterfrau Agathe Konik aus Zabrze Süd, der Grubenarbeiter Johann Walczuch in Zabrze Nord, der Gelegenheitsarbeiter Johann Kaluza in Mieschowitz, der Füller Karl Borzyl in Zabrze Süd.

Das gegen den Arbeiter Emanuel Jendryschil aus Paulsdorf in Stüd 24 Seite 222 des Zabrzer Kreisblattes pro 1906 erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen vom 1. Juni 1906 ist erledigt.

Zabrze, den 25. Juli 1908.

— 6 C. 67/06. —

Königliches Amtsgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Ezech in Zabrze.